

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Verfahrensrecht: Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe**
Urteil vom 16.10.2025, Az: III R 18/23
2. **Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Verfassungsmäßigkeit des Kriteriums der Haushaltszugehörigkeit**
Urteil vom 27.11.2025, Az: III R 8/23
3. **Kaffeesteuergesetz: Besitz im Kaffeesteuerrecht**
Urteil vom 14.10.2025, Az: VII R 13/23
4. **Investmentsteuergesetz: Teilfreistellung auf Veräußerungsverluste im Anwendungsbereich von § 56 InvStG**
Urteil vom 25.11.2025, Az: VIII R 15/22
5. **Investmentsteuergesetz: Teilfreistellung auf Veräußerungsverluste im Anwendungsbereich von § 56 InvStG**
Urteil vom 25.11.2025, Az: VIII R 22/23
6. **Spendenabzug: Zuwendungen an in Schweiz ansässige Stiftung**
Urteil vom 01.10.2025, Az: X R 20/22
7. **Abgabenordnung: Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Jahr 2019**
Urteil vom 30.07.2025, Az: X R 7/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **Verfahrensrecht: Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe**
Urteil vom 16.10.2025, Az: III R 18/23
 1. Die durch § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes ermöglichte Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe stellt ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) dar.
 2. Nach Art. 97 § 9 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) kommt eine auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gestützte Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids zum Zwecke der Zusammenveranlagung dann nicht mehr in Betracht, wenn die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in die Ehe nach dem 31.12.2019 erfolgt ist oder der Antrag auf Änderung des Bescheids erst nach dem 31.12.2020 gestellt wurde.
 3. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsvorschrift des Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO bestehen nicht.

2. Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Verfassungsmäßigkeit des Kriteriums der Haushaltszugehörigkeit

Urteil vom 27.11.2025, Az: III R 8/23

Der Senat ist nicht überzeugt, dass § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes insofern verfassungswidrig ist, als der Sonderausgabenabzug die Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzt (vgl. bereits Senatsurteil vom 11.05.2023 - III R 9/22, BFHE 280, 465, BStBl II 2023, 861). Dies gilt auch, soweit die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht mehr durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgedeckt sind.

3. Kaffeesteuergesetz: Besitz im Kaffeesteuerrecht

Urteil vom 14.10.2025, Az: VII R 13/23

Im Fall der Durchfuhr von Röstkaffee durch das Steuergebiet hält derjenige den Kaffee in Besitz und wird Steuerschuldner nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Kaffeesteuergesetzes in der bis 31.10.2022 geltenden Fassung, der die unmittelbare Sachherrschaft über den Kaffee ausübt.

4. Investmentsteuergesetz: Teilfreistellung auf Veräußerungsverluste im Anwendungsbereich von § 56 InvStG

Urteil vom 25.11.2025, Az: VIII R 15/22

§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes --InvStG-- (Teilfreistellung bei Aktienfonds) ist nicht anzuwenden, soweit ein für die Zeit vom 01.01.2018 bis zur Veräußerung der Investmentanteile nach neuem Recht ermittelter Veräußerungsverlust von vor dem 01.01.2018 angeschafften Investmentanteilen (ausgenommen bestandsgeschützte, vor dem 01.01.2009 angeschaffte Alt-Anteile) darauf beruht, dass die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 die historischen Anschaffungskosten der veräußerten Anteile übersteigen.

5. Investmentsteuergesetz: Teilfreistellung auf Veräußerungsverluste im Anwendungsbereich von § 56 InvStG

Urteil vom 25.11.2025, Az: VIII R 22/23

§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes --InvStG-- (Teilfreistellung bei Aktienfonds) ist nicht anzuwenden, soweit ein für die Zeit vom 01.01.2018 bis zur Veräußerung der Investmentanteile nach neuem Recht ermittelter Veräußerungsverlust von vor dem 01.01.2018 angeschafften Investmentanteilen (ausgenommen bestandsgeschützte, vor dem 01.01.2009 angeschaffte Alt-Anteile) darauf beruht, dass die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 die historischen Anschaffungskosten der veräußerten Anteile übersteigen.

6. Spendenabzug: Zuwendungen an in Schweiz ansässige Stiftung

Urteil vom 01.10.2025, Az: X R 20/22

1. Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird nicht dadurch verletzt, dass die steuerliche Berücksichtigung einer Spende an eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Stiftung den im Mitgliedstaat des Spenders geltenden nationalen Anforderungen unterworfen wird.

2. Die Nachweispflicht, dass die sich aus diesen Anforderungen ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind, trifft bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft den inländischen Spender.

3. Der nationale Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.

7. Abgabenordnung: Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Jahr 2019

Urteil vom 30.07.2025, Az: X R 7/23

1. Die im Zuge der Corona-Pandemie für das Jahr 2019 durch Art. 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gesetzlich verlängerten Fristen des § 149 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) sind auch für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO zu beachten.

2. Die Fristverlängerung durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung ist keine Fristverlängerung im Sinne des § 152 Abs. 3 Nr. 1 AO .